

**Verordnung zur Begrenzung der Annahmestellen nach dem Glücksspielstaatsvertrag
(GlüAstVO M-V)**
Vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Satz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 386) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit:

§ 1

Anzahl der Annahmestellen

In Mecklenburg-Vorpommern sind höchstens 570 Annahmestellen zulässig. Das Einzugsgebiet einer Annahmestelle soll 2 800 bis 3 200 Einwohner erfassen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes außer Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Schwerin, den 10. Juni 2009

Der Innenminister
Lorenz Caffier